

# **BStGer BB.2023.177 vom 2. Dezember 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2023.177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.177)

FR: TPF BB.2023.177 du 2 décembre 2025

IT: TPF BB.2023.177 del 2 dicembre 2025

## **Regeste**

Einziehung bei Einstellung des Verfahrens (Art. 320 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Januar 2024 in Kraft getretenen Abs. 3 von Art. 322 StPO Einsprache erhoben werden. Angefochten wird Dispositiv-Ziffer 4 der Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 2. Oktober 2023. Der Beschwerdeführer wendet sich mithin gegen die Zuweisung der Vermögenswerte auf dem Konto Nr. 1 bei der Bank B. an die FIFA. Da die Einstellungsverfügung jedoch vor Inkrafttreten des neuen Abs. 3 von Art. 322 StPO erlassen worden ist, richtet sich das Rechtsmittel nach bisherigem Recht (vgl. Art. 453 Abs. 1 StPO). Demzufolge kommt vorliegend Art. 322 StPO in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung zur Anwendung und das Rechtsmittel gegen die Einstellungsverfügung vom 2. Oktober 2023 ist die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO.

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 322 Abs. 2 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), wie auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

### **E. 1.1**

Einstellungsverfügungen der Bundesanwaltschaft können bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschwerde angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; vgl. auch Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Ergeht im Rahmen der Einstellungsverfügung ein Entscheid auf Einziehung bzw. Zuweisung, so kann dagegen gemäss dem seit

- 7 -

### **E. 1.2**

Dier Beschwerde richtet sich gegen die Zuweisung der auf den Beschwerdeführer und/oder dessen verstorbenen Sohn lautenden Vermögenswerte bei der Bank B. an die FIFA. Dem Beschwerdeführer kommt damit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Zuweisung zu (Art. 105 Abs. 2 StPO), weshalb er zur vorliegenden Beschwerde legitimiert ist. Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden; auf die

Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 320 Abs. 2 StPO hebt die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung bestehende Zwangsmassnahmen auf. Sie kann die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen. Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist unbestritten, dass ein Gegenstand oder Vermögenswert einer bestimmten Person durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, so gibt die Strafbehörde ihn der berechtigten Person vor Abschluss des Verfahrens zurück (Art. 267

- 8 -

Abs. 2 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstands oder Vermögenswerts nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Erheben mehrere Personen Anspruch auf Gegenstände oder Vermögenswerte, deren Beschlagnahme aufzuheben ist, so kann das Gericht darüber entscheiden (Art. 267 Abs. 4 StPO). Die Strafbehörde kann die Gegenstände oder Vermögenswerte einer Person zusprechen und den übrigen Ansprecherinnen und Ansprechern Frist zur Anhebung von Zivilklagen setzen (Art. 267 Abs. 5 StPO).

### **E. 2.2**

Art. 267 Abs. 4 und 5 StPO bestimmen die Vorgehensweise, wenn mehrere Personen Anspruch auf einen Gegenstand oder Vermögenswert erheben. Art. 267 Abs. 4 StPO räumt dem Gericht die Befugnis ein, darüber zu entscheiden. Eine solch endgültige Zuweisung kommt jedoch nur bei klarer Rechtslage in Betracht (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 7 zu Art. 267 StPO). Fehlt eine klare Rechtslage oder ist der Sachverhalt illiquid hat das Gericht nach Art. 267 Abs. 5 StPO vorzugehen, d.h. es hat den Gegenstand oder Vermögenswert einer Person zuzuweisen und den anderen Ansprecherinnen und Ansprechern Frist zur Erhebung einer Zivilklage anzusetzen (BBI 2006 1085, 1247; Urteil des Bundesgerichts 1B\_270/2012 vom 7. August 2012 E. 2.2; HEIMGARTNER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 6 zu Art. 267 StPO; DERS., Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 326 f.). Erst nach unbenutztem Ablauf der Frist darf es den Gegenstand oder Vermögenswert der im Entscheid genannten Personen aushändigen. Anders als das Gericht kann die Staatsanwaltschaft bei mehreren Ansprecherinnen und Ansprechern ausschliesslich nach Art. 267 Abs. 5 StPO vorgehen (MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit Commentaire, 3. Aufl. 2025, N. 19 zu Art. 267 StPO mit Hinweisen). Dabei sind Gegenstände und Vermögenswerte grundsätzlich der berechtigten Person zurückzugeben (vgl. Art. 267 Abs 2 und 3 StPO sowie Art. 70 Abs. 1 in fine und Art. 73 StGB). Wer berechnigte Person ist bzw. sein kann, bestimmt sich nach den Regeln des Zivilrechts. In erster Linie kommt daher die Zuteilung an den Besitzer in Betracht, der gemäss Art. 930 ZGB als Eigentümer vermutet wird. Liegen jedoch klare Anhaltspunkte dafür vor, dass kein dingliches Recht besteht, muss die Zuteilung zugunsten der am meisten berechtigten Person erfolgen. Im Verfahren nach Art. 267 Abs. 5 StPO ist lediglich eine Prima-facie-Prüfung der zivilrechtlichen Verhältnisse vorzunehmen. Mit der vorläufigen Zuweisung werden nämlich nur die Rollen der Parteien in einem allfälligen späteren Zivilprozess festgelegt, ohne der Entscheid des zuständigen Gerichts

vorzugreifen (MOREILLON/PAREIN-REYMOND, a.a.O.). Die Zuweisung der Frist dient dem Zweck, die Strafbehörde vor einer Zuweisung des

- 9 -

Gegenstands an eine nicht berechnigte Person zu schützen (Urteile des Bundesgerichts 1B\_573/2021 vom 18. Januar 2022 E. 3.1; 6B\_992/2019 vom 10. November 2020 E. 2.4; 6B\_54/2019 vom 3. Mai 2019 E. 5.1; 1B\_298/2014 vom 21. November 2014 E. 3.2; 1B\_270/2012 vom 7. August 2012 E. 4.3; BBl 2006 1085, 1246 f.). Vor dem Hintergrund des Grundsatzes, wonach sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 141 IV 115 E. 4.1; 137 IV 305 E. 3.1; 129 IV 107 E. 3.2), sind Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, einzuziehen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zugewiesen werden können (vgl. Art. 70 Abs. 1 StGB, Art. 267 StPO).

### **E. 2.3**

Vorliegend machen sowohl der Beschwerdeführer wie auch die FIFA Ansprüche an den beschlagnahmten Vermögenswerten der Bankverbindung Nr. 1 bei der Bank B. geltend (vgl. supra lit. K und L). Trotz mehrerer Anspruchsberechtigter wies die Bundesanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung die beschlagnahmten Vermögenswerte der Bankverbindung Nr. 1 bei der Bank B., lautend auf den Beschwerdeführer, definitiv der FIFA zu, was jedoch – wie oben dargelegt – nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Ziff. 4 des Dispositivs der Einstellungsverfügung ist daher aufzuheben und die Sache der Bundesanwaltschaft zu einer neuen Entscheidung gemäss den gesetzlichen Vorgaben, d.h. Zuweisung an die eine und Fristansetzung an die andere Partei (Art. 267 Abs. 5 StPO) oder Einziehung, allenfalls mit Verwendung zu Gunsten Geschädigter (Art. 70 Abs. 1 bzw. Art. 73 StGB), zurückzuweisen. Die Beschlagnahme des Kontos der Bankverbindung Nr. 1 bleibt aufrecht erhalten.

### **E. 2.4**

Vor diesem Hintergrund sind die weiteren, vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der erfolgten Zuweisung erhobenen Rügen nicht zu prüfen.

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich beantragt, die Bundesanwaltschaft sei zur Tragung der Kosten des Verfahrens SV.17.1581 zu verpflichten, soweit sie A. betreffen, und A. sei eine angemessene Entschädigung zu zusprechen, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Dispositiv-Ziff. 9 der angefochtenen Einstellungsverfügung wurden die Verfahrenskosten gesamthaft D. auferlegt (3/4 davon im Rahmen der Einstellungsverfügung und 1/4 im Rahmen des Strafbefehls gegen D.). Der Beschwerdeführer ist von der Kostenaufgabe daher gar nicht betroffen, sodass auf den entsprechenden Antrag nicht weiter einzugehen ist. Ebenfalls ist auf den Antrag um Zusprechung einer angemessenen Entschädigung einzugehen. Der Beschwerdeführer begründet nicht, weshalb ihm für das vorinstanzliche

- 10 -

Verfahren eine Entschädigung zuzusprechen sein sollte. Damit ist der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer der gesetzlich vorgesehenen Begründungspflicht (Art. 396 Abs. 1 StPO) nicht nachgekommen.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer obsiegt mit seiner Beschwerde somit insofern, als er den Antrag auf Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 4 der Einstellungsverfügung stellt. Mit Bezug auf die anderen Anträge unterliegt er. Zusammenfassend ist damit die Beschwerde teilweise gutzuheissen, Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben und der Bundesanwaltschaft im Sinne der Erwägungen zu neuem Entscheid zurückzuweisen.

#### **E. 5.1**

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Beschwerdeverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Urteil des Bundesgerichts 6B\_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.42 vom 5. April 2017 E. 2.1 und E. 2.3; vgl. BGE 142 IV 163 E. 3.2.2; je m.w.H.).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer unterliegt mit rund der Hälfte seiner Anträge, sodass es sich rechtfertigt, ihm eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

#### **E. 5.3**

Entsprechend seinem teilweisen Obsiegen ist dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zu entrichten. Diese ist – da der Vertreter des Beschwerdeführers dem Gericht keine Kostennote eingereicht hat – nach Ermessen auf Fr. 3'000.-- (inkl. MwSt.) festzusetzen (Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BStKR). Die Entschädigung ist grundsätzlich hälftig von der Bundesanwaltschaft und der FIFA zu entrichten (s. jedoch unten E. 5.4).

#### **E. 5.4**

Die FIFA obsiegt im Umfang des hälftigen Unterliegens des Beschwerdeführers. Ihr ist entsprechend ebenfalls eine Entschädigung zu entrichten. In ihrer Beschwerdeantwort macht die Rechtsvertretung der FIFA geltend, sie habe im vorliegenden Beschwerdeverfahren Aufwendungen von Fr. 9'000.-- gehabt (act. 10, S. 60). Da sie die Honorarforderung weder im Einzelnen begründet noch Belege beilegt, kann ihre Honorarforderung nicht überprüft werden. Der FIFA ist daher ermessensweise eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. MwSt.) für ihr teilweises Obsiegen zu entrichten. Grundsätzlich wäre der Beschwerdeführer verpflichtet, der FIFA eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- zu bezahlen. Die Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers gegenüber der FIFA (vgl. supra E. 5.3) und der FIFA gegenüber dem Beschwerdeführer sind zu verrechnen (Art. 120 OR).

- 11 -

Angesichts des gleichhohen Betrags sind im Ergebnis zwischen dem Beschwerdeführer und der FIFA keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 12 -